

|                                          |                  |                                            |  |
|------------------------------------------|------------------|--------------------------------------------|--|
| KREISSTADT METTMANN<br>Der Bürgermeister |                  | Drucksachennummer<br><br><b>002.1/2020</b> |  |
| <b>Tischvorlage</b>                      |                  |                                            |  |
| Rechts- und Ordnungsamt                  | öffentlich       | <input checked="" type="checkbox"/>        |  |
| Kotthaus, Andrea                         | nicht öffentlich | <input type="checkbox"/>                   |  |

|                       |         |            |
|-----------------------|---------|------------|
| Gremium:              | TOP-NR: | Datum:     |
| Kommunalwahlausschuss | 5       | 28.01.2020 |

Einteilung der Kommunalwahlbezirke für die Kommunalwahl 2020

Finanzielle Auswirkungen  
  
 Kosten  
  
 Produkt  
  
 Haushaltsjahr  
  
 Folgekosten  
  
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein  
  
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:
 

|                                 |                                                 |                                                   |
|---------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Abfall | <input type="checkbox"/> Wasserhaushalt         | <input type="checkbox"/> Klima                    |
| <input type="checkbox"/> Boden  | <input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz | <input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen |

**BESCHLUSSVORSCHLAG**  
  
 Der Wahlausschuss beschließt, das Wahlgebiet der Kreisstadt Mettmann zur Kommunalwahl 2020 entsprechend dem Vorschlag der Anlage 5 dieser Drucksache in die dort ausgewiesenen 20 Wahlbezirke aufzuteilen.

| <u>Abstimmungsergebnis:</u> |    |      |              |
|-----------------------------|----|------|--------------|
|                             | Ja | Nein | Enthaltungen |
| CDU                         |    |      |              |
| SPD                         |    |      |              |
| Die Grünen                  |    |      |              |
| FDP                         |    |      |              |
| UBWG                        |    |      |              |
| Piraten/Linke               |    |      |              |
| BfM                         |    |      |              |
| Fraktionslose Mitglieder    |    |      |              |
| Bürgermeister               |    |      |              |

Verwaltungserläuterung:

Zu dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH) vom 20.12.2019 - VerfGH 35/19 hat das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen in den Erlassen vom 23.12.2019 sowie dem 13.01.2020 zwischenzeitlich die eigene Rechtsauffassung dargelegt. Ergänzt wurden diese Erlasse durch den Erlass vom 22.01.2020, den der Kreis Mettmann **am 23.01.2020** übermittelte. In diesem zuletzt genannten Erlass gibt das Ministerium nunmehr den Kommunen folgendes Prüfschema für die Kommunen vor:

- 1) Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Kommunalwahlgesetz für Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) und der Übergangsvorschrift des § 94 Kommunalwahlordnung (KWahlO) ist für alle Wahlbezirke die prozentuale Abweichung der maßgeblichen Einwohnerzahl (nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz (GG) und Einwohner, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen) von der durchschnittlichen maßgeblichen Einwohnerzahl nach dem Stand 30.04.2019 aus dem Melderegister für alle Kommunalwahlbezirke zu ermitteln.
- 2) Aufgrund des VerfGH Urteils vom 20.12.2019 ist ferner die Zahl der Wahlberechtigten zum Stichtag aus dem Melderegister für die Kommunalwahlbezirke zu ermitteln.
- 3) Ergeben sich aus aktuelleren Meldedaten oder durch kurzfristig eintretende Änderung der tatsächlichen Verhältnisse Hinweise, dass sich die Zahl der maßgeblichen Einwohner oder die der Wahlberechtigten nach dem Stichtag bis zum 13.09.2020 in relevantem Umfang verändern, so sind diese Zahlen aufgrund der sog. Prognosepflicht zu berücksichtigen.
- 4) Auf dieser Basis sind folgende Fallkonstellationen denkbar:
  - a. Abweichungen bei der maßgeblichen Einwohnerzahl und der Zahl der Wahlberechtigten zum Stichtag von über 15% mit der Folge, dass eine Neueinteilung erforderlich sei, sofern keine Rechtfertigungsgründe im Sinne des o.g. Urteils gegeben sind.
  - b. Abweichungen bei der maßgeblichen Einwohnerzahl von über 15% und der Zahl der Wahlberechtigten unter 15% zum Stichtag, mit der Folge dass in diesen Wahlbezirken keine Neueinteilung erforderlich ist, da letztlich die Zahl der Wahlberechtigten je Wahlbezirk maßgeblich sei.

- c. Abweichungen bei der maßgeblichen Einwohnerzahl von unter 15% und der Zahl der Wahlberechtigten zum Stichtag von über 15% mit der Folge, dass auch hier eine Neueinteilung erforderlich sei, sofern keine Rechtfertigungsgründe im Sinne des o.g. Urteils gegeben seien.
- d. Abweichungen sowohl der maßgeblichen Einwohnerzahl als auch der Zahl der Wahlberechtigten zum Stichtag von weniger als 15 % mit der Folge, dass keine Neueinteilung der Wahlbezirke erforderlich sei.

Die Fallkonstellation 4) c. wird nach Aussage des Ministeriums nicht in dem o.g. Urteil erwähnt; ihre Lösung ergebe sich jedoch aufgrund der nach dem Verfassungsgerichtshof letztendlich maßgeblichen Zahl der Wahlberechtigten. Folglich sind auch die Kommunalwahlbezirke bei denen die nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung maßgebliche Einwohnerzahl die 15 % - Abweichungsgrenze nicht überschreitet, dennoch der oben dargelegten Prüfung vollständig zu unterziehen.

Unter Berücksichtigung des nach diesem Erlass nunmehr entscheidenden Kriteriums in allen Wahlbezirken, nämlich die Zahl der Wahlberechtigten, hat die Verwaltung die bisherigen Kommunalwahlbezirke nochmals überprüft. Das Ergebnis ist als **Anlage 1** (Abweichungen der maßgeblichen Einwohnerzahl) und **Anlage 2** (Abweichung bei der Zahl der Wahlberechtigten) beigelegt. Die über 15% liegenden Abweichungen sind dort rot markiert.

Die tabellarischen Darstellungen zeigen, dass eine Abweichung von über 15% bei den maßgeblichen Einwohnern in den bisherigen Kommunalwahlbezirken 5160 (19,46%) und 5200 (21,08%) erreicht wird. Mit Blick auf die Zahl der Wahlberechtigten sind Abweichungen von über 15% in den bisherigen Kommunalwahlbezirken 5060, 5080, 5150, 5160 und 5200 erkennbar. Dies zeigt, dass neben den bereits vorgeschlagenen Änderungen (die in Teilen zum Zeitpunkt der Erstellung der Drucksache 002.2020 nur empfehlenswert erschienen) unter Berücksichtigung des Erlasses des Ministeriums vom 22.01.2020 nunmehr noch weitere Änderungen vorzunehmen sind. Ferner gilt es den bisher nicht berücksichtigten Wahlbezirk 5150 neu zuzuschneiden.

Die Verwaltung schlägt daher unter Berücksichtigung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2019 sowie des Erlasses des Innenministeriums vom 22.01.2020 nunmehr folgenden Neuzuschnitt des Stadtgebietes Mettmann vor:

- Aus dem Wahlbezirk 5010 werden dem Wahlbezirk 5150 196 deutsche Einwohner und Einwohner, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, zugeschlagen,

- Aus dem Wahlbezirk 5060 werden dem Wahlbezirk 5080 197 deutsche Einwohner und Einwohner, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, zugeschlagen,
- Aus dem Wahlbezirk 5100 werden dem Wahlbezirk 5120 135 deutsche Einwohner und Einwohner, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, zugeschlagen,
- Aus dem Wahlbezirk 5120 werden dem Wahlbezirk 5160 396 deutsche Einwohner und Einwohner, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, zugeschlagen,
- Aus dem Wahlbezirk 5180 werden dem Wahlbezirk 5190 192 deutsche Einwohner und Einwohner, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, zugeschlagen,
- Aus dem Wahlbezirk 5190 werden dem Wahlbezirk 5200 431 deutsche Einwohner und Einwohner, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, zugeschlagen.

Die Einzelheiten bezüglich der betroffenen Straßenzüge/Hausnummern sind in der **Anlage 3** dargestellt. Sofern der Kommunalwahlausschuss dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Neuzuschnitt folgt, würde sich die in der **Anlage 4** dargestellte Verteilung der maßgeblichen Einwohner und der Wahlberechtigten auf die einzelnen Wahlbezirke ergeben. Der vorgeschlagene Neuzuschnitt führt dazu, dass in sämtlichen Wahlbezirken die Abweichung im Hinblick auf die maßgeblichen Einwohner und die der Wahlberechtigten sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Zahlen (Stichwort: Prognosepflicht) bei unter 15% liegt, so dass die Wahlbezirkseinteilung unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Ziele der Wahlrechts- und Chancengleichheit nunmehr unproblematisch erscheint.

Der vorgeschlagene Neuzuschnitt der Wahlbezirke ergibt sich aus der als **Anlage 5** beigefügten Karte nebst der in der **Anlage 6** erfolgten Auflistung der Wahlbezirke mit den zugeordneten Anschriften.